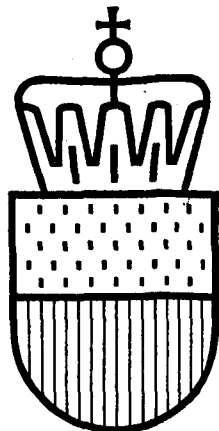


# Liechtensteiner Volksblatt

Amtliches Publikationsorgan



des Fürstentums Liechtenstein

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 18.—, halbjährlich Fr. 9.50, vierteljährlich Fr. 4.80. Ausland jährlich Fr. 36.—, halbjährlich Fr. 18.—. Postamtlich bestellt: jährlich Fr. 33.—, halbjährlich Fr. 16.50. Bestellungen nehmen entgegen: Die Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Vaduz, Telefon 075/22143, Postcheckkonto IX 2988 SG. Redaktion: Vaduz, Telefon 075/21394. Druck: Buchdruckerei Gutenberg, Schaan FL.

Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeter-Zeile: Anzeigen Reklame  
Inland 9 Rp. 23 Rp.  
Angrenzendes Rheintal, Sargans bis Sennwald 11 Rp. 25 Rp.  
Schweiz 12 Rp. 27 Rp.  
Uebrigtes Ausland 14 Rp. 31 Rp.

Anzeigenannahme: Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 22143. Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer Annoncen AG, St. Gallen, Telefon 071/222626 und übrige Zweiggeschäfte.

Samstag, 15. Dezember 1962

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

96. Jahrgang — Nr. 193

## Liechtenstein in den letzten 100 Jahren

Schluss der Festansprache von Landtagspräsident f. Sanitätsrat Dr. Martin Risch, gehalten an der Feststizung zum 100jährigen Jubiläum des Landtages

III.

1876 wurde vom Landtage ein Gesetz beschlossen, die Goldwährung einzuführen. Dieses Gesetz erregte besonders im Unterlande stärksten Widerstand in der Bevölkerung. Aus diesem Grunde legten erst die unterländischen und dann auch die oberländischen Abgeordneten ihre Mandate nieder, was zur Auflösung des Landtages führte. Da bei den folgenden Neuwahlen zu Beginn der Abstimmung eine verhältnismässig zu starke Vertretung des Oberlandes von den unterländischen Wahlmännern befürchtet wurde, entfernten sich diese und machten damit die Wahlmännerversammlung beschlussunfähig. Nach gegenseitiger Absprache kam aber die Wahl doch zustande. Der neue Landtag erliess am 19. Februar 1878 ein Gesetz, welches bestimmte, dass von den 12 vom Volke zu wählenden Abgeordneten 7 durch die Wahlmänner des Oberlandes und 5 durch jene des Unterlandes gewählt werden. Damit war das Land in zwei Wahlkreise geteilt. Im Jahre 1895 wurde der Wirkungskreis des Landesausschusses erweitert, da es zwischen der Mehrheit der Landtagsabgeordneten und dem Landesverweser in bezug auf das Petitionsrecht an den Landesausschuss zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten gekommen war.

Das Gesetz vom 21. Januar 1918 hob den indirekten Wahlmodus auf und bestimmte, dass die vom Volke zu wählenden Landtagsabgeordneten von den wahlberechtigten Bürgern unmittelbar gewählt werden.

Wenn auch seinerzeit die Verfassung von ihren Zeitgenossen als modern und liberal bezeichnet worden war, machte sich allmählich eine immer heftiger werdende Bewegung gegen sie geltend. Die Hauptargumente, die ge-

gen die Verfassung erhoben wurden, waren einmal die dauernde Landesabwesenheit des Fürsten, er lebte in Wien und in seinen Schlössern in Niederösterreich und Mähren. Für die Verwaltung und die Regierungsgeschäfte im Lande ernannte er sogenannte Landesverweser. Dann gab man sich nicht mehr zufrieden mit der Wahl und der Zusammensetzung des Landtages. Die indirekte Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner möge abgeschafft und durch die direkte Wahl des Volkes ersetzt werden und zwar alle 15 Abgeordneten und keiner mehr durch den Fürsten bestimmt werden. Weiterhin wurde eine wesentliche Erweiterung der Volksrechte angestrebt; es möge eine parlamentarische Regierungsform geschaffen, die Gesetzes- und Verfassungsiniziative eingeführt, die gänzliche Verfassung der Justizverwaltung ins Fürstentum und darüber hinaus eine möglichst weitgehende Selbstständigkeit der Ortsgemeinden.

Es wurde ein Verfassungsausschuss bestellt, der sich mit der Ausarbeitung einer neuen Verfassung zu befassen hatte. Der Landesfürst Johann II., zeigte sich, wie schon 1862, den Wünschen des Volkes weitgehend entgegenkommend. Am 5. Oktober 1921 wurde die heute noch geltende Verfassung erlassen. Sie beinhaltet gegenüber der alten verschiedene wichtige Neuerungen.

Das Fürstentum ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. Die Staatsgewalt ist im Fürstentum und im Volke verankert und wird von beiden nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt.

Der Landesfürst ernennt die Staatsbeamten. Neue ständige Beamtenstellen dürfen nur mit der Zustimmung des Landtages geschaffen werden.

Das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen steht, unbeschadet der Unantastbarkeit der kirchlichen Lehre, unter staatlicher Aufsicht. Die allgemeine Schulpflicht wird noch besonders betont. Eine Reihe volkswirtschaftlicher und sozialer Aufgaben wird als Sache des Staates erklärt. Die römisch-katholische Kirche ist die Landeskirche und geniesst als solche den Schutz des Staates. Andern Konfessionen ist die Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihres Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Der Landtag besteht, wie früher, aus 15 Abgeordneten, die aber nur in geheimer und direkter Wahl durch das Volk gewählt werden und zwar 9 Abgeordnete für das Oberland und 6 für das Unterland. Die Mandatsdauer eines Landtages beträgt 4 Jahre. Wie der Landesfürst den Landtag einberufen; schliessen, vertragen oder auflösen kann, so ist über begründetes schriftliches Verlangen von wenigstens 600 wahlberechtigten Landesbürgern oder über Gemeindeversammlungsbeschluss von mindestens 3 Gemeinden der Landtag einberufen. Unter den gleichen Voraussetzungen können 900 wahlberechtigte Landesbürger oder 4 Gemeinden durch Gemeindeversammlungsbeschlüsse eine Volksabstimmung über die Auflösung des Landtages verlangen.

Zur Wirksamkeit des Landtages gehören vorzugsweise folgende Gegenstände:

- die verfassungsmässige Mitwirkung an der Gesetzgebung;
- die Mitwirkung bei Abschliessung von Staatsverträgen;
- die Festsetzung des jährlichen Voranschlags und die Bewilligung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben;
- die Beschlussfassung über Kredite, Bürgschaften, Anleihen zu Lasten des Landes, sowie über den Ankauf und Verkauf von Staatsgütern;
- die Beschlussfassung über den alljährlich von der Regierung über die gesamte Staats-

## Hinweis an unsere Leser

In der heutigen Ausgabe finden Sie eine Sonderbeilage über das 40jährige Jubiläum der Liechtensteinischen Kraftwerke auf die wir Sie besonders hinweisen möchten.

verwaltung zu erstattenden Rechenschaftsbericht;

f) die Antragstellung und Beschwerdeführung bezüglich der Staatsverwaltung überhaupt, sowie einzelner Zweige derselben;

g) die Erhebung der Anklage gegen Mitglieder der Regierung wegen Verletzung der Verfassung oder sonstigen Gesetze vor dem Staatsgerichtshof.

Dem Landtag steht das Recht der Kontrolle über die gesamte Staatsverwaltung zu. Er übt dieses Recht durch eine von ihm zu wählende Geschäftsprüfungskommission aus.

Das Recht der Initiative in der Gesetzgebung, d. h. zur Einbringung von Gesetzesvorschlägen steht dem Landesfürsten, dem Landtage selbst, aber auch den Landesbürgern zu. Ohne Mitwirkung des Landtages darf kein Gesetz gegeben, abgeändert oder authentisch erklärt werden. Zur Gültigkeit eines jeden Gesetzes ist ausser der Zustimmung des Landtages die Sanktion des Landesfürsten, die Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs oder seines Stellvertreters und die Kundmachung im Landesgesetzblatt erforderlich.

Die Landesverwaltung wird durch eine Kollegialregierung besorgt, die dem Fürsten und dem Landtage verantwortlich ist.

Die Regierung besteht aus dem Regierungschef und 2 Regierungsräten und ebensovielen Stellvertretern. Der Regierungschef und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Landtages aus der wahlfähigen Bevölkerung des Landes vom Fürsten ernannt. Beide müssen gebürtige Liechtensteiner sein. Die Regierungsräte und ihre Stellvertreter werden vom Landtage gewählt, wobei beide Landschaften gleichmässig zu berücksichtigen sind, ihre Wahl unterliegt der Bestätigung des Fürsten.

Alle Entscheidungen und Verfügungen der Regierung sind dem Rechtsmittel der Beschwerde an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz unterstellt. Diese entscheidet endgültig.

Die gesamte Gerichtsbarkeit wird im Auftrage des Landesfürsten durch verpflichtete Richter ausgeübt. Die Richter sind innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihrer Wirksamkeit und im gerichtlichen Verfahren von aller Einwirkung durch die Regierung unabhängig. Sie haben ihren Entscheidungen und Urteilen Gründe beizufügen.

In erster Instanz wird die Gerichtsbarkeit durch das fürstliche Landgericht in Vaduz, in zweiter Instanz durch das fürstliche Obergericht in Vaduz und in dritter Instanz durch den fürstlichen obersten Gerichtshof ausgeübt.

Der Staatsgerichtshof fungiert als Gerichtshof der öffentlichen Rechte zum Schutze der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Gerichten und den Verwaltungsbehörden und als Disziplinargerichtshof für die Mitglieder der Regierung. In seine Kompetenz fällt weiter die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und der Gesetzmässigkeit der Regierungsverordnungen. Schlussendlich gilt er auch als Verwaltungsgerichtshof.

Durch Gesetz vom 31. August 1922 wurde das

Die moderne Maschinenzentrale der Liechtensteinischen Kraftwerke in Vaduz veranschaulicht den Fortschritt der Technik unseres Landes im Wandel der Zeit. Seit 40 Jahren dienen die Liechtensteinischen Kraftwerke der liechtensteinischen Wirtschaft. Der tragische Tod des Verwaltungsrats-Präsidenten der LKW F. Komm.-Rat Oswald Bühler, dessen Schaffen wir im ganzen Aufbau des Werkes immer wieder begegnen, hat den Verwaltungsrat der LKW veranlasst alle geplanten Feierlichkeiten abzusagen.

